

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/83

2020-0.554.389

**BG, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass
im Netz getroffen werden**

Referent: Präsident Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Vorbemerkungen:

Der ÖRAK begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die in den Erläuterungen im allgemeinen Teil angestellten Erwägungen werden geteilt.

Das Internet hat kein rechtsfreier Raum zu sein. Dort wo strafrechtliche Grenzen
überschritten werden, sind diese zu sanktionieren.

Auch die Verbesserung und Erleichterung der Möglichkeiten der Verfolgung im
Medienrecht werden begrüßt.

2. Zu den Änderungen des Strafgesetzbuches:

Die Änderungen des § 107c und die Einfügung des § 120a StGB finden die
Zustimmung des ÖRAK.



3. Zu den Änderungen des Mediengesetzes:

- a) Es ist sachgerecht, dass der Identitätsschutz des § 7a MedienG auf Angehörige eines Opfers oder eines Tatverdächtigen ausgedehnt wird.
Die bisherige Beschränkung auf Auskunftspersonen in Untersuchungsausschüssen war sachlich nicht gerechtfertigt.
- b) Das nunmehr in § 7c Abs 1 MedienG nicht mehr auf die erlittene Kränkung, sondern auf die persönliche Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Abs 1 MedienG abgestellt wird, ist sachgerecht.
- c) Gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 32 Abs 1 werden keine Einwendungen erhoben.
- d) Dass mit § 36b MedienG die Möglichkeit eingeräumt wird, im selbstständigen Verfahren dem Hosting-Diensteanbieter die Löschung der betreffenden Stellen der Website oder die Einziehung oder die Veröffentlichung von Teilen des Urteils aufzutragen, schließt eine Rechtsschutzlücke.
- e) Gerade um einen zielgerichteten Opferschutz bei Medieninhaltsdelikten zu gewährleisten, wurde zutreffender Weise die Möglichkeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auch im Medienverfahren eingeführt.

3. Zur Änderung der Strafprozessordnung:

Das nunmehr für Opfer ein Antragsrecht auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen eingeräumt wird, schließt allenfalls eine Rechtsschutzlücke.

Dass diese Maßnahmen jedoch nur auf den Tatverdacht des § 111 StGB oder § 115 StGB beschränkt ist, wenn diese im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computerprogrammes begangen sein sollten, greift zu kurz.

Es sollte vielmehr überdacht werden, ob nicht überhaupt bei sonstigen Privatanklagedelikten, wie nach dem Markenschutz, ein solches Ermittlungsverfahren eröffnet wird.

Der ÖRAK hofft, dass mit den diesbezüglichen legislativen Maßnahmen ein Beitrag zur Verhinderung des Hasses im Netz geleistet wird.

Die vorliegende Novelle wird jedenfalls zu einer Verbesserung der Rechtsposition von durch Medieninhaltsdelikte verletzten Personen führen.

Wien, am 15. Oktober 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

